

Allgemeine Verkaufsbedingungen der RK-Technology GmbH (AGB)

Wir danken für Ihre Bestellung, die wir unter ausschließlicher Geltung unserer allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen annehmen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGBs abweichende Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen
3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen; Wirksamkeit; Widerruf

1. Sofern die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen. Die Annahme muss schriftlich erfolgen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung.
3. Der Besteller kann sein Angebot nur solange widerrufen, bis wir sein Angebot noch nicht schriftlich angenommen haben.

§ 3 Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Abänderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung. Kosten der Verpackung werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.
2. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher Vereinbarung mit uns zulässig.
4. Sofern sich auf der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
5. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinspreis zu fordern.
6. Die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens bleibt uns vorbehalten.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind.

§ 6 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
2. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und wir trotz der nach Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – einerlei, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten – zum Beispiel Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe – sind wir berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit nach unserem Ermessen angemessen zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik oder Aussperrungen bei uns oder unseren Vorlieferanten zu. Wir werden solche Umstände unseren Kunden unverzüglich mitteilen.

7 § Annahmeverzug des Bestellers/Verletzung von sonstigen Mitwirkungspflichten

1. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaige Mehraufwendungen zu verlangen.
2. Im Fall des Annahmeverzuges geht die Gefahr eines zulässigen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes/Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 8 Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Herstellerwerk“ vereinbart.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit deren Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen unseres Werks/Lagers die Gefahr des zulässigen Untergangs oder der zulässigen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Es gilt ausdrücklich der einfache, erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt nach BGB als vereinbart
2. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen den Besteller zustehen.
3. Wir sind berechtigt, die Liefersache zurückzunehmen, wenn sich der Besteller vertragswidrig verhält. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, solange dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder anderweitiger Verfügung durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.
5. In der Pfändung der gelieferten Sache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
6. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, hat uns der Besteller den dadurch entstandenen Ausfall zu ersetzen.
7. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist es verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wir sind auch selbst berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers im Sinne von Satz 2 zu versichern, sofern der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachweislich selbst nachgekommen ist.
8. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab.
9. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt, wobei unsere Befugnis, die Forderung einzuziehen, unberührt bleibt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist letzteres aber der Fall, so sind wir berechtigt, vom Besteller die Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu verlangen. Ferner ist er verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung anzuzeigen.
10. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.
11. Übersteigt der Wert unserer Sicherung unsere Forderungen um mehr als 20 %, so geben wir auf Antrag des Bestellers übersteigende Sicherungen nach unserer Wahl frei.

§ 10 Mängelgewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377,378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Die Rüge muss schriftlich erfolgen.
3. Für offensichtliche Mängel beträgt die Rügefrist eine Woche ab Lieferung, für nicht offensichtliche gelten ab deren Entdeckung die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.
4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Liefersache vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, den Mangel entweder zu beseitigen oder Ersatz zu liefern.
5. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zu ihrem Zweck erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
7. Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Besteller allerdings kein Rücktrittsrecht zu.

§ 11 Erfüllungsort

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen

§ 12 Rechtswahl; Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort unseres Geschäftssitzes.

§ 13 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
Ausschließlicher Geltung